

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Finanzen, Beteiligungen und
Liegenschaften

14.06.2023

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Niederschrift (öffentlich)	5
Anlage 1 zur Niederschrift_öT	17
Tischvorlagen_ö.T	21

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Datum
18.08.2023
Ausschussbetreuender Fachbereich
Kämmerei
Schriftführung
Anna-Lena Rohde
Telefon-Nr.
02202-142612

Niederschrift

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften
Sitzung am Mittwoch, 14.06.2023

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sitzungsdauer (Uhrzeit von / bis)

17:00 Uhr – 18:39 Uhr

Unterbrechungen (Uhrzeit von / bis)

17:48 Uhr – 17:52 Uhr

Sitzungsteilnehmer

Siehe Aufstellung unter TOP Ö 1

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschriften der vergangenen Sitzungen (08.12.2022 und 22.03.2023) - öffentlicher Teil**
- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4.1 Sachstandsinformation zum Schuldenstand
 0332/2023**
- 5 Rücknahme der Konsolidierungsmaßnahme 02.320.24 (Leerungsgeschäft**

- Parkscheinautomaten)**
0288/2023
- 6 VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach**
0326/2023
- 7 Neubau Verwaltungsgebäude Abwasserwerk**
0272/2023
- 8 Grundsatzbeschluss Neubau der Feuer- und Rettungswache 2**
0292/2023
- 9 Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten – Hier: Punkt 11 Bau- und Einrichtungskosten**
0223/2023
- 10 Informationen zu den Rücklagen für steuerliche Zwecke**
0284/2023
- 11 Beteiligungsbericht 2020**
0316/2023
- 12 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2022**
0315/2023
- 13 Anträge der Fraktionen**
- 13.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2023 (eingegangen am 24.05.2023):
"Gestattungszeitraum und Gebühr für Außengastronomie in der Schlossstraße während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 aussetzen"**
0341/2023
- 14 Anfragen der Ausschussmitglieder**

Protokollierung

Ö Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende, Herr Hans Josef Haasbach, eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Teilnehmenden und stellt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Ausschuss- und Verwaltungsmitglieder nehmen an der heutigen Sitzung teil:

CDU-Fraktion:

Birgit Bischoff
Hans Josef Haasbach
Christian Held
Harald Henkel
Elke Lehnert
Frank Reiländer

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Claudia Bacmeister
Anna-Maria Scheerer
Collin Eschbach
Dr. Friedrich Bacmeister
David Kirch

SPD-Fraktion:

Klaus W. Waldschmidt
Klaus Orth
Andreas Ebert

FDP-Fraktion:

Matthias Bartsch (ab TOP Ö 9)

Fraktion Freie Wählergemeinschaft:

Rainer Röhr

Bergische Mitte Fraktion:

Hendrik Sonnenberg

AfD-Fraktion:

Jürgen Niemann

Verwaltung

Thore Eggert – VVI Stadtkämmerer
Harald Schäfer – Fachbereichsleitung 2
Stephan Dekker – Fachbereichsleitung 7
Jörg Köhler – Fachbereichsleitung 10
Martin Wagner – FB 7-68
Chiara Keller – Auszubildende

Schriftführung: Anna-Lena Rohde – FB 2-20

Heutige Beratungsunterlagen:

- Einladung vom 24.05.2023
mit Vorberatungsergebnis zu TOP Ö 9 – 0223/2023 aus dem JHA
- Anschreiben vom 05.06.2023 mit folgenden Unterlagen:
 - Vorberatungsergebnis zu TOP Ö 5 – 0288/2023 aus dem AIUSO
 - Vorberatungsergebnis und Beantwortung der gestellten Fragen zu TOP Ö 7 – 0272/2023 aus dem AIUSO
 - Vorberatungsergebnis zu TOP Ö 8 – 0292/2023 aus dem AIUSO
 - Stellungnahme der Verwaltung zu TOP Ö 13.1 – 0341/2023 – Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2023
 - Vorberatungsergebnis zu TOP N 5 – 0305/2023 aus den ASWDG
 - Beantwortung der von Herrn Dr. Bacmeister mit Mail vom 02.06.2023 gestellten Fragen zu TOP Ö 5, 6, 7, 13.1 und N 6
- Mail vom 07.06.2023 an Fraktionsgeschäftsstellen; heutige Tischvorlage zu den von Herrn Dr. Bacmeister gestellten Fragen zu TOP N 6
- Mail vom 09.06.2023 an die Fraktionsgeschäftsstellen; heutige Tischvorlage zu Ö 13.1 – Stellungnahme der Verwaltung
- Tischvorlagen
 - Zu Ö 5 / Ö 9 / N 4
 - Zu Ö 6
 - Zu Ö 7
 - Zu Ö 13.1
 - Zu N 5
 - Zu N 6

2. Genehmigung der Niederschriften der vergangenen Sitzungen (08.12.2022 und 22.03.2023) - öffentlicher Teil

Herr Haasbach stellt fest, es lägen keine schriftlichen Einwendungen vor; mündliche Einwendungen wurden ebenfalls nicht erhoben.

Damit gelten die Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vom 08.12.2022 und 22.03.2023 – öffentlicher Teil – als genehmigt.

3. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden

Keine

4. Mitteilungen des Bürgermeisters

Herr Eggert erläutert, dass er zu einigen Punkten berichten werde:

1.) Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts sei es um die HSK-Maßnahme zum Thema Übergabe des Wohnmobilstellplatzes an den Kreis gegangen. Gestern am 13.06. habe man eine finale E-Mail vom Kreis erhalten, dass dieser, aufgrund des hohen Pflegeaufwandes der Außenanlage, des Unterhalts der technischen Einrichtung, der Abfallentsorgung und -beseitigung und dadurch, dass der Kreis keinen eigenen Bauhof oder Abwasserbetrieb habe, der dies leisten könne, von der Übernahme dieses Wohnmobilstellplatz absehe. Entsprechend des politischen Beschlusses bedeute das, dass diese HSK-Maßnahme damit als solche entsprechend der gängigen Beschlusslage bestehen bleibe.

2.) Herr Stein hätte ihn gebeten, Folgendes zur Kenntnis zu geben: Am Treppenaufgang des Gebäudes Bergischer Löwe gebe es lockere Fliesen, die aktuell zu einer optischen Einschränkung führten, an der man zunächst nichts ändern könne. Die Eigentumsverhältnisse seien hier besonders; Teile des Bergischen Löwen gehörten der Stadt Bergisch Gladbach und andere einer Erbgemeinschaft.

In der Vergangenheit habe die Stadt Notmaßnahmen im Bereich der Stufen ergriffen, um Stolpergefahren abzuwehren und der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen. In den Fällen habe man nicht genau geprüft, wie die Eigentumsverhältnisse seien und wem die Beseitigung unterliege. Nun sei die Treppe sanierungsbedürftig. Die Kosten beliefen sich auf ungefähr 145.000 €. Die Zuständigkeit an dieser Stelle sei nicht eindeutig. Aufgrund der unklaren Rechtslage sei die Stadt auf die Eigentümergemeinschaft zugegangen und habe Verhandlungsbereitschaft signalisiert. Seitens der Eigentümergemeinschaft habe man im Nachgang mitgeteilt bekommen, dass diese hier keine Verantwortung für sich sehe.

Die Stadt sehe sich nicht, bis die Verantwortung geklärt sei, in der Pflicht, die Kosten der Sanierung alleine zu tragen; daher müsse man die optische Einschränkung bis auf Weiteres hinnehmen.

3.) Aus dem Hauptausschuss habe es den Auftrag der CDU-Fraktion gegeben, die Rentierlichkeit der Feuerweherschule zu prüfen. Die Zahlen 2021 seien mittlerweile belastbar. Es werde noch ein Workshop zwischen der Feuerwehr und dem Finanzbereich stattfinden. Anschließend werde eine entsprechende Mitteilungsvorlage erstellt.

4.) Nach Rücksprache mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis erwarte man in der nächsten Woche die Freigabe des Haushalts 2023 durch die Aufsichtsbehörde.

Der sehr intensive Erstellungs- und Abstimmungsprozess mit dem Kreis habe wie immer sehr gut funktioniert. Unter den Vorabfreigaben von Personal und Investitionen durch die Aufsichtsbehörde sei das Verfahren relativ schnell abgeschlossen worden.

Am 25.03.2023 sei die Verabschiedung des Haushaltes 2023 gewesen.

Im Vergleich: Der Haushalt 2022 sei am 13.12.2021 verabschiedet worden und die Freigabe erst Ende Mai erfolgt.

5.) Auf vielfältiges Bitten hin werde es einen weiteren Termin des interfraktionellen Arbeitskreises bzw. des Arbeitskreises für nachhaltige Haushaltswirtschaft geben. Momentan sei man in der Terminfindung mit der GPA (Gemeindeprüfungsanstalt), die den Termin moderieren werde. Wenn die Rückmeldung von der stellvertretenden Präsidentin gekommen sei, würde ein Vorschlag unterbreitet werden.

4.1. Sachstandsinformation zum Schuldenstand
0332/2023

Die Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

5. Rücknahme der Konsolidierungsmaßnahme 02.320.24 (Leerungsgeschäft Parkscheinautomaten)
0288/2023

Der Ausschuss gibt dem Rat einstimmig folgende Beschlussempfehlung:

Die Konsolidierungsmaßnahme 02.320.24 (Durchführung des Leerungsgeschäfts in Eigenregie) wird zurückgenommen.

6. VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
0326/2023

Herr Waldschmidt berichtet, dass man sich im Arbeitskreis über die Gebührenposition der Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten ausgetauscht habe. Man sei der Auffassung, dass dieser Gebührentatbestand entfallen sollte, da dies eine besondere Ausnahmesituation für die Eltern sei. Durch einen eingehenden Bescheid, unabhängig der Höhe der Gebühren, würde man die Eltern zusätzlich belasten.

Auch wenn es ihm schmerze, verweist Herr Röhr auf die Nachhaltigkeitssatzung. Auch für diese Änderung müsste eine Kompensation gefunden werden. Dennoch würde man sowohl dem Vorschlag der SPD-Fraktion als auch dem Vorschlag der Verwaltung zustimmen.

Herr Eggert bedankt sich für den Antrag. Er verweist auf die Prüfung des Rechtsamtes. Es gäbe sowohl eine formelle als auch eine materielle Komponente. Formell müsste man, wenn der Gebührentatbestand ganz gestrichen würde, eine Änderung der Friedhofssatzung vornehmen; entsprechend müsste die Beratung und Beschlussfassung in den nächsten Sitzungsturnus vertagt werden.

Materiell müssten sich die Gebühren an den Kosten der Leistung orientieren; eine völlige Entfernung dürfe es nicht geben.

Er teile die Auffassung des Rechtsamtes von einer völligen Streichung abzuweichen.

Herr Henkel erläutert, dass aus den Unterlagen hervorgehe, dass es sich bei dem angesprochenen Punkt um eine Fallzahl von eins handle. Man spreche also über 55 € jährlich. Die Erstellung eines Gutachtens wäre teurer. Die CDU-Fraktion unterstütze den eingebrachten Änderungsvorschlag, diese Position mit 0 € zu beziffern.

Herr Haasbach verweist darauf, dass dann formal die Friedhofssatzung geändert werden müsse.

Herr Orth erläutert, dass die SPD-Fraktion diesen Fall gar nicht als Gebührentatbestand aufnehmen möchte, sondern in Gänze streichen wolle. Juristisch wäre dies ein Unterschied. Man könne sich auf die Vertagung in den nächsten Sitzungsturnus verständigen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Vertagung dieses Punktes in den nächsten Sitzungsturnus.

7. Neubau Verwaltungsgebäude Abwasserwerk
0272/2023

Herr Haasbach erläutert, dass der Fragenkatalog seitens der Verwaltung beantwortet worden sei.

Herr Ebert nimmt zu der Beantwortung des Fragenkatalogs Stellung. Aus Sicht der SPD-Fraktion stelle es sich so dar, dass hier ein belastbarer und erfolgsversprechender Vorschlag vorgelegt worden sei, wie das Problem des mangelnden Büroraums hier am Standort Bensberg gelöst werden könne. Die Diskussion im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung sei sehr umfangreich mit vielen Fragen und Fragezeichen gewesen. Für ihn sei es wichtig gewesen, eine vernünftige Aufschlüsselung der Gesamtkosten zu erhalten. Die vorliegende Übersicht sei plausibel und transparent. Die Summe der freizugebenden Planungsmittel sei nachvollziehbar.

Er appelliert an die Ausschussmitglieder, die Planungsmittel heute freizugeben, um mit dem Projekt starten zu können.

Herr Henkel berichtet, dass auch die CDU-Fraktion hinter dem Projekt stehe; man befürworte die Zentralisierung des Abwasserwerkes an einem Standort und die Entlastung der Raumsituation im Rathaus Bensberg. Die Beantwortung der gestellten Fragen sei allerdings nicht 100%ig zufriedenstellend gewesen. Der Aspekt des mobilen Arbeitens bzw. des Homeoffice sei etwas zu kurz gekommen; im Planungsprozess solle dies entsprechend berücksichtigt werden. Die Kostenkalkulation belaufe sich auf 9,63 Mio. €. Er stellt einen Ergänzungsantrag, den Beschluss zu modifizieren und einen Kostendeckel von 9 Mio. € zu beschließen. 630.000 € müssten also entsprechend eingespart werden.

Herr Röhr bedankt sich für die schnelle Beantwortung der Fragen. Allerdings sei das Thema Homeoffice auch für ihn noch nicht abschließend geklärt. Die Freigabe der Planungsmittel bedeute dennoch eine Summe von rund 300.000 €. Daher beantragt er die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes auf den nächsten Sitzungsturnus.

Herr Haasbach erklärt, dass nun jede Fraktion die Möglichkeit habe, Stellung zum Vertagungsantrag zu beziehen.

Herr Ebert spricht sich gegen die Vertagung aus. Er sehe sich beschlussfähig und die Ausschreibung der Planungsleistungen könne jetzt im Sommer vorbereitet werden. Bei einer Vertagung würde man ein viertel Jahr verschenken.

Herr Dr. Bacmeister schließt sich der Aussage von Herrn Ebert weitestgehend insbesondere im Hinblick auf das verschenkte viertel Jahr an. Aufgrund der Inflation bei den Baukosten sollte auf die Vertagung verzichtet werden. Er sehe keinen Aspekt, der in drei Monaten klarer wäre.

Der Vertagungsantrag wird mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion Freie Wählergemeinschaft abgelehnt.

Herr Ebert sagt, dass er bei dem Ergänzungsantrag von Herrn Henkel die Sorge habe, dass die Deckelung des Betrages an einem zu frühen Punkt erfolge. Bis jetzt gebe es nur ganz grobe Anhaltswerte. Er fragt, ob es nicht sinnvoller wäre, erstmal den Entwurf abzuwarten, um dann konkret benennen zu können, was daran nicht gefalle und an welcher Stelle Einsparungen vorgenommen werden könnten. Er unterstütze eine Deckelung sehr, aber möchte auch wissen, was genau unter diesen Deckel falle. Aufgrund der jetzigen Basis sei ihm dies noch zu abstrakt. Sein Vorschlag wäre, einen Entwurf mit einer Kostenrechnung vorzulegen und dass für die Maßnahme letztlich 9 Mio. € geplant würden.

Herr Henkel passt seinen Ergänzungsantrag an: Es sollen mindestens zwei Varianten vorgestellt werden; bei mindestens einer Variante liegt die Zielgröße bei maximal 9 Mio. €.

Herr Dr. Bacmeister unterbreitet den Vorschlag, dass heute bis zur Leistungsphase 3 entschieden und dann ein Entwurf mit einer Kostenrechnung vorgelegt wird. Wenn dieser Entwurf über 9 Mio. € liegt, muss eine zweite Variante vorgestellt werden.

Herr Ebert ergänzt den Beschlussvorschlag dahingehend, dass die Variantenuntersuchung bereits nach Leistungsphase 2 im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vorgestellt wird.

Herrn Dr. Bacmeister ist es wichtig, dass aus dem Vorschlag hervorgeht, inwieweit New Work berücksichtigt sei und welche Ersparnis man dadurch erreichen könne.

Herr Henkel fasst den geänderten Beschlussvorschlag zusammen: Die Verwaltung wird beauftragt, für den Neubau des Verwaltungsgebäudes Abwasserwerk mindestens zwei Varianten vorzustellen. Eine Variante, wie sie aus der vorgelegten Kalkulation hervorgeht und eine zweite Variante, die nicht mehr als 9 Mio. € kosten darf.

Die Leistungsphase 2 nach HOAI wird damit abgeschlossen und das Ergebnis hier im Ausschuss und dem Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung vorgestellt.

Der Ausschuss fasst einstimmig bei Enthaltungen der Fraktion Freie Wählergemeinschaft und der Fraktion Bergische Mitte folgenden geänderten Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Neubau des Verwaltungsgebäudes Abwasserwerk mindestens zwei Varianten vorzustellen. Eine Variante, wie sie aus der vorgelegten Kalkulation hervorgeht und eine zweite Variante, die nicht mehr als 9 Mio. € kosten darf.

Die Leistungsphase 2 nach HOAI wird damit abgeschlossen und das Ergebnis hier im Ausschuss und dem Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung vorgestellt.

8. Grundsatzbeschluss Neubau der Feuer- und Rettungswache 2 **0292/2023**

Der Ausschuss gibt dem Rat einstimmig die erweiterte Beschlussempfehlung:

- 1. Der Rat der Stadt beschließt auf Grundlage der Ratsbeschlüsse vom 18.02.2020 Drucksachen-Nr. 0040/2020) und vom 19.03.2021 (Drucksachen-Nr. 0034/2021/1) den Neubau der Feuer- und Rettungswache 2 auf dem Grundstück Frankenforster Straße / Rather Weg vorbehaltlich der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung im Doppelhaushalt 2024/2025 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu die Ausschreibung und Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen und die Ausschreibung und Beauftragung der Planung in Form einer Generalplanung vorzubereiten und nach Sicherstellung der Finanzierung der Planungskosten durchzuführen. Beide Leistungen sollen mit einer stufenweisen Teilbeauftragung bis zur Leistungsphase 3 (HOAI) erfolgen und die Ergebnisse dem Rat in Form eines Baubeschlusses vorgelegt werden.**
- 3. Bei der Ausschreibung und Beauftragung ist die durch die VBD vorgeschlagene Nachhaltigkeitsvariante 3 (Fokus Energieeffizienz und Lebenszyklusansatz und „Cradle to Cradle / c2c“ - Ansatz) zu wählen.**
- 4. Der Rat erkennt den Bedarf von drei Vollzeitäquivalenten zur Abarbeitung des Projektes Feuerwache (einschließlich anschließender notwendiger Baumaßnahmen auf den bestehenden Feuer- und Rettungswachen 1 und 2) an und beauftragt die Verwaltung mit der Sicherstellung der notwendigen personellen Ressourcen.**
- 5. In der Projektvorbereitung und in der Generalplanung bis Leistungsphase 2 sind Einsparmöglichkeiten ständig zu untersuchen.**

9. **Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten – Hier: Punkt 11 Bau- und Einrichtungskosten**
0223/2023

Herr Dr. Bacmeister erläutert, dass der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Grenze von 250.000 € zu hoch sei. Man habe mit dem Fachbereich Rücksprache gehalten; bei gegenwärtiger Regelung müssten ca. 14 Beschlüsse pro Jahr gefällt werden; würde man den Betrag auf 100.000 € setzen, handele es sich um vier Beschlüsse. Insofern wäre das eine gute Balance zwischen Arbeitersparnis für den Fachbereich und parlamentarischer Kontrolle. Daher stellt er den Antrag, die Grenze in Ziffer 11 Abs. 4 auf 100.000 € zu senken.

Herr Henkel erklärt, dass er mit seiner Wortmeldung den gleichen Punkt anspreche. Die CDU-Fraktion vertrete den Grundsatz, dass Wertgrenzen nicht erhöht werden. Bedingt durch Kostensteigerung insbesondere im letzten Jahr durch das Thema des Ukrainekrieges würde man von diesem Grundsatz abweichen. Er beantragt, die Grenze auf 50.000 € zu setzen.

Frau Bacmeister ergänzt, dass nicht nur die bis jetzt genannten Gründe ausschlaggebend für den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN seien, sondern auch durchaus die Möglichkeit, dass die Träger schneller aktiv werden können. Die meisten Maßnahmen seien ohnehin pflichtig, d.h., die Stadt müsse diese bewilligen, da sonst Kindertagesstättenplätze entfielen. Im Jugendhilfeausschuss sei auch einer der Gründe für die einstimmige Zustimmung gewesen, dass man immer auf den nächsten Sitzungsturnus warten müsse, was die Umsetzung verzögere. Sie halte die 100.000 € für sehr angemessen.

Herr Bartsch wird als sachkundiger Bürger verpflichtet.

Auf Antrag von Herrn Henkel wird die Sitzung von 17.48 Uhr bis 17.52 Uhr unterbrochen.

Herr Haasbach fasst zusammen, dass in der Sitzungsunterbrechung Einigkeit erzielt worden sei, dass über die Wertgrenze von 75.000 € abgestimmt werde.

Der Ausschuss ist einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Freie Wählergemeinschaft mit der Änderung der Wertgrenze in Ziff. 11.4 I auf 75.000 € dem Beschlussvorschlag an den Rat gefolgt:

Der Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten wird gemäß der Anlage 1 mit der Änderung der Wertgrenze in Ziff. 11.4 I auf 75.000 € zugestimmt. Die Änderung der Richtlinien tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

10. **Informationen zu den Rücklagen für steuerliche Zwecke**
0284/2023

Herr Held sagt, dass, wenn er es richtig verstanden habe, die Steuerpflicht auf die Zukunft vertagt werde. Er fragt, ob es sichergestellt sei, dass bei dem Griff in die Rücklagen in der Zukunft keine Steuerpflicht ausgelöst werde. Außerdem fragt er, wie die Verzinsung für den Punkt, dass die Steuer zu einem späteren Zeitpunkt fällig werde, sei und welcher Zinssatz da angewendet werde. (Das Antwortschreiben ist dieser Niederschrift beigelegt.)

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

- Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „Märkte und Kirmes“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „Märkte und Kirmes“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.**

2. Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD und Kompost“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „DSD und Kompost“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.
3. Für steuerliche Zwecke wird im Hinblick auf den Betrieb gewerblicher Art „Feuerwehrschiele“ folgendes beschlossen: Der Gewinn des Betriebes gewerblicher Art „Feuerwehrschiele“ für das Jahr 2022 und für die Folgejahre wird bis zu einem anderslautenden Beschluss den Rücklagen des Betriebes zugeführt.

11. Beteiligungsbericht 2020
0316/2023

Die Mitteilungsanlage wird zur Kenntnis genommen.

12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2022
0315/2023

Die Mitteilungsanlage wird zur Kenntnis genommen.

13. Anträge der Fraktionen

13.1. Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2023 (eingegangen am 24.05.2023):
"Gestattungszeitraum und Gebühr für Außengastronomie in der Schlossstraße
während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 aussetzen"
0341/2023

Herr Haasbach erläutert, dass es zum schriftlichen Antrag der CDU-Fraktion eine Stellungnahme seitens der Verwaltung gebe. Diese besage, der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften habe ohnehin nur eine vorberatende Rolle und ihm stehe in derartigen Fragestellungen keine Entscheidungskompetenz zu. Die Entscheidung müsse entsprechend im Rat erfolgen.

Herr Schäfer bejaht die Ausführungen von Herrn Haasbach. Der Rat müsse die Entscheidung entsprechend an sich ziehen, was bereits im laufenden Sitzungsturnus aufgrund der Berücksichtigung in der Tagesordnung möglich sei.

Herr Dr. Bacmeister erläutert, dass man dem Antrag vom Grundsatz her zustimme. Den letzten Halbsatz hätte seine Fraktion als etwas missverständlich empfunden, man macht daher folgenden Änderungsvorschlag: Während der Bauphase in den Jahren 2023 bis 2025 auf der Schlossstraße durch das InHK Bensberg sollen jegliche Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie und die Warenauslage in der Schlossstraße entfallen. Den Händlern und den Gastronomen soll während der Bauphase genehmigt werden, die Außenbereiche gebührenfrei zu nutzen, wenn es der Zustand der Baustelle gestattet. und die Gewerbetreibenden es für sinnvoll halten. Die Sondernutzung muss im Voraus mit der Verwaltung abgestimmt werden.

Herr Reiländer betont, dass er es gut und richtig finde, dass der Bürgermeister die Entscheidung in den Rat ziehe, allerdings solle im heutigen Ausschuss ein Meinungsbild gefasst werden, das dem Rat als Entscheidungshilfe diene.

Der Grund des Antrages sei, dass nicht jede Entscheidung und Gebührenfestsetzung einen Verwaltungsakt bedeute. Jede Verzögerung fordere neue Verwaltungsakte und entsprechende Gebührenfestsetzungen. Die Verkehrssicherungspflicht und die Befahrbarkeit der Schlossstraße

müssten ohnehin zu jeder Zeit gegeben sein. Der Antrag solle in dieser schwierigen Zeit zur Erleichterung der Händler dienen; die Schlossstraße müsse lebendig gehalten werden.

Herr Röhr signalisiert, dass man dem Antrag zustimmen werde. Ihn würde allerdings interessieren, wie sich die 13.000 € zusammensetzen; also welcher Teil sowieso nicht einzubringen wäre. Als zweiten Punkt fragt er, ob die CDU-Fraktion einen Kompensationsvorschlag im Sinne der Nachhaltigkeitssatzung für die Mindereinnahmen habe.

Herr Ebert unterstützt den Antrag der CDU-Fraktion ausdrücklich. Städtebauliches Ziel der Umgestaltung der Schlossstraße sei immer die Belebung der Schlossstraße gewesen, damit müsse man wie vorgeschlagen direkt beginnen.

Herr Henkel erläutert, dass man durch die Unterstützung der Händler in der derzeitigen Situation fördere, dass die Händler auch zukünftig Umsätze machen und entsprechende Gewerbesteuer zahlen können. Somit wäre die Kompensation des Ausfalls der Gebühren in jedem Falle gegeben.

14. Anfragen der Ausschussmitglieder

Herr Henkel fragt, welche Kosten aufgrund des Gerichtsurteils des Oberverwaltungsgericht Münsters zum Thema Kita-Platz auf die Stadt zukämen und ob im Laufe des Prozesses, nach der Niederlage vor dem Verwaltungsgericht, entsprechend Rückstellungen gebildet worden seien. Ihm gehe es nicht um die Prozesskosten, sondern es gäbe NRW-weit Prozesse, weil ein Kind nicht untergebracht werden könne und die Eltern die Betreuung privat organisieren, wobei entsprechende Kosten entstünden. Diese könnten der Stadt in Rechnung gestellt werden. Da gebe es bereits entsprechende Gerichtsurteile. Es handele sich nicht um kleinere Beträge, sondern Beträge in mittlerer fünfstelliger Höhe. (Das Antwortschreiben ist dieser Niederschrift beigelegt.)

Herr Haasbach schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:05 Uhr.

gez. Hans Josef Haasbach
Ausschussvorsitzender

gez. Anna-Lena Rohde
Schriftführerin



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat
der Stadt Bergisch Gladbach
z.Hd. Herrn Held
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Fachbereich Finanzen

Hauptstraße 192
51465 Bergisch Gladbach
Auskunft erteilt:
Daniela Reh, Zimmer 309
Telefon: (02202) 14 26 25
Telefax: (02202) 14 70 26 25
d.reh@stadt-gl.de

19. Jun 2023

AFBL 14.06.2023 - Zwei Fragen zu Ö 10 - 0284/2023 - Informationen zu den Rücklagen für steuerliche Zwecke

Sehr geehrter Herr Held,

Ihre beiden offenen Fragen aus der Sitzung des AFBL beantworten wir wie folgt:

1. Ist es sichergestellt, dass bei dem Griff in die Rücklagen in der Zukunft keine Steuerpflicht ausgelöst wird?
Eine Kapitalertragsteuerpflicht wird nur ausgelöst, wenn die Rücklagen zu Zwecken außerhalb des betroffenen Betriebs gewerblicher Art verwendet werden, z.B. bei einer Verwendung der Rücklage im hoheitlichen Bereich der Stadt Bergisch Gladbach.
2. Wie ist die Verzinsung für den Punkt, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Steuer fällig wird, von heute aus gesehen, welcher Zinssatz wird da angewendet?

Es fallen keine Zinsen an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Thore Eggert

Stadtkämmerer



Ö14

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
z.Hd. Herrn Henkel
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Jugendamt
Jana Warthe
Telefon: (0 22 02) 14-1534
Telefax: (0 22 02) 14-701534
j.warthe@stadt-gl.de

29.06 2023

Ihre Anfrage zum Thema „Aufwendungsersatz gem. § 24 SGB VIII i.V.m. § 36a Abs. 3 SGB VIII“

Sehr geehrter Herr Henkel,

in der Sitzung des AFBL vom 14.06.2023 haben Sie unter TOP Ö14 folgende Frage gestellt:

„Welche Kosten kommen aufgrund des Gerichtsurteils des Oberverwaltungsgericht Münsters zum Thema Kita-Platz auf die Stadt zu? Wurden im Laufe des Prozesses, nach der Niederlage vor dem Verwaltungsgericht, entsprechende Rückstellungen gebildet? Mir geht es nicht um die Prozesskosten, sondern es gibt NRW-weit Prozesse, (...), weil ein Kind nicht untergebracht werden kann und die Eltern die Betreuung privat organisieren, wobei entsprechende Kosten entstehen. Diese würden der Stadt in Rechnung gestellt werden können. Da gibt es schon entsprechende Urteile. Es handelt sich nicht um kleinere Beträge, sondern um Beträge in mittlerer fünfstelliger Höhe.“

Ihre Anfrage bezieht sich auf den Aufwendungsersatz, den die Eltern gemäß § 24 SGB VIII i.V.m. § 36a Abs. 3 SGB VIII fordern können.

Seit dem Haushaltsjahr 2018 wurden zwar Rückstellungen in Höhe von 37.464 € gebildet und jährlich fortgeschrieben. Dieser Betrag wurde aber nicht nur für den Aufwendungsersatz, sondern auch für die Abrechnung des Interkommunalen Ausgleichs und der Kostendeckung für den Vergleich der Insolvenz des Montessori Elternverein e.V. gebildet.

Der von Ihnen angefragte Aufwendungsersatz wurde im Haushaltsjahr 2018 mit 50.000 € veranschlagt. Und ab dem Haushaltsjahr 2019 bis heute auf 120.000 € jährlich erhöht. In der Planung für das Haushaltsjahr 2024 werden zurzeit 140.000 € für den Aufwendungsersatz veranschlagt.

	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Vorgabe 2023	Anmeldung 2023
P06_580_1: Kindertagesstätten							
5331130: Erstattungen aufgr. Rechtsansprüchen	120.000	9.029	120.000	20.866	120.000	9.029	120.000
Aufwendungen	120.000	9.029	120.000	20.866	120.000	9.029	120.000

Von dem für 2023 veranschlagten 120.000 € sind ca. 42.000 € ausgezahlt worden. Es stehen somit für das restliche Haushaltsjahr noch ca. 77.000 € für den Aufwendungsersatz zur Verfügung.

Da davon auszugehen ist, dass sich aufgrund der aktuellen Betreuungssituation in Bergisch Gladbach, die Nachfrage der Eltern auf Übernahme des Aufwendungsersatzes zunächst erhöhen wird, soll der Haushaltsansatz für kommendes Haushaltsjahr auf 140.000 € erhöht werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Thore Eggert
Stadtkämmerer

Zu Tagesordnungspunkt Ö 5 – Rücknahme der Konsolidierungsmaßnahme 02.320.24 (Leerungsgeschäft Parkscheinautomaten)

Die Höhe des vortragsfähigen Verlusts im städtischen Betrieb gewerblicher Art Parkflächen beträgt nach dem letzten Steuerbescheid zum 31.12.2020 rund 1,85 Millionen Euro.

Zu Tagesordnungspunkt Ö 9 – Richtlinienänderung zur Förderung von Kindertagesstätten – Hier: Punkt 11 Bau- und Einrichtungskosten

Auf der Basis der Fallzahlen der letzten beiden Jahre ergeben sich für die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen folgende Verteilungen zwischen Verwaltungs- und Ausschusszuständigkeit:

Wertgrenze	Verwaltung		Ausschuss	
	Fallzahlen	in %	Fallzahlen	in %
20.000 € (bisherige Wertgrenze)	28	56	22	44
50.000 € (in Arbeitskreisen diskutierte Wertgrenze)	35	70	15	30
100.000 € (in Arbeitskreisen diskutierte Wertgrenze)	42	84	8	16
250.000 € (von der Verwaltung vorgeschlagene Wertgrenze)	46	92	4	8

Zum TOP Ö 6 „VI. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach“ für den Tatbestand „Erwerb von Nutzungsrecht; 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten 55,00 €“ wurde angeregt, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten.

Nach Einschätzung des Rechtsamtes wird von einer gänzlichen Streichung dieser Gebühr aus materiellen Gründen abgeraten:

Die satzungsrechtliche Kostenverteilung hat sich an folgenden Kriterien zu messen: Äquivalenz, Willkürverbot und Leistungsproportionalität. Die hier streitige Gebühr für den Tatbestand „Erwerb von Nutzungsrecht; 1.2.4. Bereitstellung einer Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten 55,00 ist eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Friedhof erhoben wird (Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit genannt, § 4 Abs. 2 KAG). Die Gemeinde hat bei der Ausgestaltung der Gebührensatzung zwar einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Gestaltungsfreiheit endet dort, wo die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit zu einem unerträglichen Ergebnis führen würde, also willkürlich wäre. Ein Verstoß gegen gebührenrechtliche Grundsätze liegt vor, wenn der Satzungsgeber seinen Gestaltungsspielraum dergestalt missbraucht, dass sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die vorgenommene oder unterlassene Differenzierung (Ungleichbehandlung) finden lässt, so dass die getroffene Regelung als willkürlich erscheinen muss (BVerfG, U.v. 17.1.1978 – 1 BvL 13/76 – NJW 1978, 9323/935; OVG Schleswig Holstein, B.v. 11. Juni 2008 – 2 LA 1234/07 –). Darüber hinaus verlangt der Äquivalenzgrundsatz, also der auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von dem Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf. Er fordert in Verbindung mit dem Gleichheitssatz, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren gezahlt werden.

Ausgehend von diesen Maßstäben zeigt sich, dass der Ermessensspielraum des Satzungsgebers beträchtlich und die Grenze des satzungsgeberischen Gestaltungsspielraums dann überschritten ist, wenn sich kein vernünftiger Grund für die unterlassene bzw. erfolgte Differenzierung finden lässt. Die Gründe für die Differenzierung sind hier nicht bekannt, so dass zu der Frage der vernünftigen und nachvollziehbaren Begründung keine Prüfung erfolgen kann. Eine spürbare Auswirkung auf die Gebührenkalkulation ist vorliegend nach Ihren Angaben jedenfalls nicht gegeben (bzw. sie fällt nicht ins Gewicht). Aber: Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die (Höhe der) Gebühr nicht in einem Missverhältnis zur Leistung der öffentlichen Hand (BVerwG, Urteil vom 19.1.2000 – 11 C 5/99; OVG Lüneburg, Urteil vom 8.8.1990 – 9 L 182/89 bzw. zu den von der öffentlichen Hand verfolgten Gebührenzwecken (BVerwG, Beschluss vom 30.5.2007 – 10 B 56/06) stehen darf. Dies bemisst sich einerseits an den Kosten der Leistung und - regelmäßig zusätzlich - andererseits am Vorteil, den der Gebührenpflichtige durch die Leistung erhält. Hier besteht insofern eine Schwierigkeit als dass die tatsächliche Benutzung zwar gering, aber jedenfalls nicht „null“ ist. Vielmehr besteht grundsätzlich auch bei dieser Gebühr ein konkreter Bezug zu einer Leistung der öffentlichen Verwaltung. Auch ist der „Sprung“ zu 1.2.1. bei einem kurz nach der Geburt verstorbenen Kind auf den ersten Blick

erheblich bzw. würde durch eine entsprechende Entscheidung noch weiter anwachsen. Jedenfalls darf keine völlige Entfernung von den Kosten der Leistung erfolgen (BVerwG, Urteil vom 20.4.2003 – 6 C 5/02: 4.444-faches der Kosten der Leistung). Ob diese Schwelle „der Gröblichkeit“ hier bereits erreicht ist, dürfte sehr zweifelhaft sein, kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sicherer im Rechtssinne dürfte jedenfalls die Ansetzung einer kleinen Gebühr (wie bisher, die sogar eine Öffnung aus sozialen Gesichtspunkten erlaubt) sein.

In formeller Hinsicht würde die Absicht der Streichung eines Gebührenatbestandes eine Änderung der Friedhofssatzung auslösen.

Bergisch Gladbach, 14.06.2023

Stadt Bergisch Gladbach - Abwasserwerk Neubau Bürogebäude des AWW auf dem Gelände des Klärwerks Benningfeld 2 Kostenträger Kostengruppe 200 - 700 Stand: 26.05.2023							
Kgr.	Menge	Einheit	Kostengruppen nach DIN 276	Faktor	EP	GP	Bemerkung
100			Grundstück			- €	
			Summe Kostengruppe 100:			- €	
200			Herrichten und Erschließen				
	240	m2	Abbruch EFH Bestand KG (2*120m² BGF x 150 €/m²)		150 €	36.000 €	
	240	m2	Abbruch EFH Bestand EG (2*120m² BGF x 150 €/m²)		150 €	36.000 €	
	160	m2	Abbruch EFH Bestand DG (2*80m² BGF x 150 €/m²)		150 €	24.000 €	
	63	m2	Abbruch Garagen Bestand EG (63 m² BGF x 75 €/m²)		75 €	4.725 €	
	1	psch.	Leitungsvorlegung und Sicherung (Wasserlsg. DN 500 & RW-Kanal DN 1.800 & RRR DN 2.860)		200.000 €	200.000 €	
			Summe Kostengruppe 200:			300.725 €	
300			Bauwerk - Baukonstruktion				
	565	m2	Neubau KG (565 m² BGF x 2.025 €/m² x 70 %)	0,70	2.025 €	800.888 €	nach BKI über BGF mittlerer Standard
	895	m2	Neubau EG (895 m² BGF x 2.025 €/m² x 70 %)	0,70	2.025 €	1.268.663 €	nach BKI über BGF mittlerer Standard
	565	m2	Neubau OG (565 m² BGF x 2.025 €/m² x 70 %)	0,70	2.025 €	800.888 €	nach BKI über BGF mittlerer Standard
			Summe Kostengruppe 300:			2.870.438 €	
400			Bauwerk - Technische Anlagen				
	565	m2	Neubau KG (565 m² BGF x 2.415 €/m² x 30 %)	0,30	2.415 €	409.343 €	nach BKI über BGF höhere Anforderungen
	895	m2	Neubau EG (895 m² BGF x 2.415 €/m² x 30 %)	0,30	2.415 €	648.428 €	nach BKI über BGF höhere Anforderungen
	565	m2	Neubau OG (565 m² BGF x 2.415 €/m² x 30 %)	0,30	2.415 €	409.343 €	nach BKI über BGF höhere Anforderungen
			Summe Kostengruppe 400:			1.467.113 €	
500			Außenanlagen				
	1.700	m2	Verkehrsflächen (1.700 m² x 125 €/m²)		125 €	212.500 €	
	1.630	m2	Grünflächen (1.630 m² x 40 €/m²)		40 €	65.200 €	
			Summe Kostengruppe 500:			277.700 €	
600			Ausstattungen und Kunstwerke				
	19	St.	19 Doppelbüros (7.500€/DB)		7.500 €	142.500 €	geschätzte Kosten
	10	St.	10 Einzelbüros (5.000€/EB)		5.000 €	50.000 €	geschätzte Kosten
	2	St.	2 Besprechungsräume		15.000 €	30.000 €	geschätzte Kosten
			Summe Kostengruppe 600:			222.500 €	
700			Baunebenkosten				
	1	psch.	Ingenieurleistungen				
	1	psch.	- Gebäude		369.000 €	369.000 €	gem. Tabelle §35 Abs. 1 HOAI
	1	psch.	- Freianlagen		43.000 €	43.000 €	gem. Tabelle §40 Abs. 1 HOAI
	1	psch.	- Tragwerksplanung		109.000 €	109.000 €	gem. Tabelle §52 Abs. 1 HOAI
	1	psch.	- Technische Ausrüstung		276.000 €	276.000 €	gem. Tabelle §56 Abs. 1 HOAI
	1	psch.	- SiGeKo		20.000 €	20.000 €	geschätzte Kosten
	1	psch.	- Wärmeschutz und Energiebilanzierung		7.700 €	7.700 €	gem. Anlage 1 Ziff. 1.2.3. HOAI
	1	psch.	- Bauakustik		13.600 €	13.600 €	gem. Anlage 1 Ziff. 1.2.4. HOAI
	1	psch.	- Raumakustik		18.400 €	18.400 €	gem. Anlage 1 Ziff. 1.2.5. HOAI
	1	psch.	- Neue Arbeitswelten		50.000 €	50.000 €	vorliegendes Angebot
	1	psch.	- Baugrunduntersuchung		10.000 €	10.000 €	geschätzte Kosten
	1	psch.	- Energiekonzept		40.000 €	40.000 €	geschätzte Kosten
	1	psch.	- Projektsteuerung (3 % von der Kostengruppe 300 u. 400)	0,03	4.337.550 €	130.127 €	geschätzte Kosten
			Summe Kostengruppe 700:			1.086.827 €	
			Gesamtkosten Netto			6.225.302 €	
			hochindiziert von 2023 auf 2026 (Baubeginn) mit Faktor 1,30			8.092.892 €	
			19 % MWSt.			1.537.649 €	
			Gesamtkosten Brutto			9.630.541 €	

